Anlage 1

Muster für die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung der Planfeststellungsunterlagen

Verwaltungsgemeinschaft Nabburg

Bekanntmachung

Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach §§ 43ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Ostbayernring – Ersatzneubau 380/110 kV-Höchstspannungsleitung Redwitz a.d.Rodach – Schwandorf einschließlich Rückbau der Bestandsleitung; Abschnitt Umspannwerk Schwandorf – Umspannwerk Etzenricht (Ltg. B161); 1. Planänderung

Die TenneT TSO GmbH (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 28.06.2018 die Planfeststellung für das o.g. Vorhaben nach §§ 43 ff. EnWG beantragt. Die bei Einleitung des Verfahrens vorliegenden Planunterlagen lagen in den betroffenen Städten, Märkten und Gemeinden vom 29.10.2018 bis zum 28.11.2018 öffentlich zur allgemeinen Einsicht aus. Der für den Zeitraum ab 30.03.2020 angesetzte Erörterungstermin wurde durch eine Online-Konsultation im Juli 2020 mit Möglichkeit zur Äußerung bis 31.07.2020 ersetzt. Aufgrund der im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung vorgetragenen Äußerungen und Stellungnahmen als auch durch technische Änderungen der Vorhabenträgerin wurden die Planunterlagen ergänzt und aktualisiert. Die Vorhabenträgerin hat mit Schreiben vom 16.12.2021 die Planfeststellungsunterlagen (1. Änderung) bei der Regierung der Oberpfalz eingereicht.

Gegenstand dieser 1. Planänderung ist im Wesentlichen:

- Geänderte Trassenverläufe bei Schwandorf-Krondorf (Mastbereich 95 - 97), Schwandorf-Irlaching (Mastbereich 88 – 91) sowie im Mastbereich 18 - 33 (Heranrücken an Gasleitung)
- Kleinräumige Mastverschiebungen
- Zusätzliche Waldüberspannungen
- Anpassung der Austrittsmaße an Maststandorten
- Änderung von Masthöhen
- Geänderte Betroffenheiten durch Verschiebung der Schutzstreifen und Anpassung der temporären Inanspruchnahmen
- Ergänzung und Änderung der Umweltunterlagen

Einzelheiten sind aus den geänderten Planunterlagen ersichtlich. **Die Änderungen im Text und die Eintragungen in Plänen sind in Blau gehalten.**

Das Vorhaben ist nach §§ 43 ff. EnWG i.V.m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) planfeststellungspflichtig. Für das Vorhaben besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 6 Satz 1 UVPG i.V.m. Ziffer 19.1.1 der Anlage 1 zum UVPG (UVP-Pflicht), da die Hochspannungsleitung im Sinne des EnWG eine Länge von mehr als 15 Kilometern und einer Nennspannung von 220 kV oder mehr hat.

Anlage 1

Muster für die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung der Planfeststellungsunterlagen

Die Planänderung betrifft Grundstücke in sämtlichen bisher betroffenen und nachfolgend nochmals aufgelisteten Städten, Märkten und Gemeinden:

Landkreis/kreisfreie Stadt	Stadt, Markt oder Gemeinde
Neustadt a.d.Waldnaab	Gemeinde Etzenricht
	Gemeinde Pirk
	Markt Luhe-Wildenau
Amberg-Sulzbach	Stadt Schnaittenbach
Schwandorf	Markt Wernberg-Köblitz
	Stadt Nabburg
	Gemeinde Schmidgaden
	Gemeinde Fensterbach
	Markt Schwarzenfeld
	Große Kreisstadt Schwandorf
Kreisfreie Stadt Weiden	Weiden in der Oberpfalz

Dazu enthalten die Planunterlagen ein Grunderwerbsverzeichnis mit dazugehörigen Grunderwerbsplänen, denen entnommen werden kann, welche Flächen dauernd dinglich gesichert oder nur vorübergehend in Anspruch genommen werden sollen.

1. Die Auslegung der Planänderungsunterlagen erfolgt in elektronischer Form durch eine Veröffentlichung im Internet in der Zeit vom

   26.01.2022 bis einschließlich 25.02.2022.

   Diese Veröffentlichung im Internet ersetzt gem. § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) die Auslegung der Unterlagen zur 1. Planänderung. Die geänderten Unterlagen finden Sie auf der Homepage der Regierung der Oberpfalz unter https://www.regierung.oberpfalz.bayern.de/service/planfeststellung/energieversorgung/aktuell_laufende_verfahren/index.html (jeweils ohne Bindestriche!). Der Inhalt dieser Bekanntmachung findet sich ebenfalls unter dem vorgenannten Link. Zu den geänderten Unterlagen gelangen Sie auch unter https://www.nabburg.de/buergerinformation-stadtpolitik/buergerservice/planfeststellungsverfahren-auslegung/.

2. Als zusätzliches Informationsangebot liegen die Planänderungsunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen) in der Zeit

   vom 26.01.2022 bis einschließlich 25.02.2022

   auch im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Nabburg, Oberer Markt 16, 92507 Nabburg, Sitzungsaal, Ebene 7, Zimmer-Nr. 7.1 während der Dienststunden

   Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
   Montag, Dienstag, Mittwoch von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr
   Donnerstag von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr

   zur allgemeinen Einsicht aus. Die geltenden Schutz- und Hygienemaßnahmen sind zu beachten. Gegebenenfalls bestehende Zutrittsregelungen und Terminabsprachen des jeweiligen Dienstgebäudes sind zu beachten.
   Wenn eine persönliche Einsichtnahme in die Planänderungsunterlagen gewünscht wird, wird um vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 09433/18-0 oder 09433/18-23 oder per E-Mail unter poststelle@vg-nabburg.de oder julia.raab@vg-nabburg.de gebeten. Es wird um Beachtung der derzeit geltenden Hygienevorschriften (tragen von Mund- und Nasenschutz) im Rathaus gebeten.

Anlage 1

Muster für die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung der Planfeststellungsunterlagen

3. Folgende Planunterlagen sind einsehbar:

Teil A: Vorhabenbeschreibung
1. Erläuterungsbericht zum Vorhaben mit allgemein verständlicher Zusammenfassung gem. § 16 UVPG
Teil B: Planteil
2. Übersichtspläne (M 1:25.000)
    2.1. Übersichtsplan
    2.2. Wegenutzungsplan
3. Lage- und Grunderwerbspläne
    3.1. Erläuterungen zu Lage- und Grunderwerbsplänen
    3.2. Lage- und Grunderwerbsplan (M 1:2.000)
4. Längenprofile
    4.1. Erläuterungen Längenprofile
    4.2. Längenprofile (Länge M 1:2.000, Höhe M 1:500)
    4.3. Längenprofile Einkreuzung O6 (Länge M 1:2.000, Höhe M 1:500)
5. Landschaftspflegerische Maßnahmen
    5.1. Maßnahmenübersichtsplan (M 1:25.000)
    5.2. Maßnahmendetailpläne (M 1:2.000)
    5.3. Maßnahmenblätter
6. Grunderwerb
    6.1. Grunderwerbsverzeichnis
7. Regelungsverzeichnisse
    7.1. Bauwerksverzeichnis
    7.2. Mastliste
    7.3. Koordinatenliste
    7.4. Kreuzungsverzeichnis
    7.5. Fundamenttabelle

Teil C: Untersuchungen, weitere Pläne und Skizzen
8. Bauwerksskizzen
    8.1. Regelfundamente
    8.2. Mastprinzipzeichnungen
9. Immissionsschutztechnische Untersuchungen
    9.1. Immissionsbericht zu elektrischen und magnetischen Feldern mit Minimierungsbetrachtung nach 26. BImSchV
    9.2. Schalltechnisches Gutachten zum Betrieb der Freileitung
    9.3. Schalltechnisches Gutachten im Zuge der Baumaßnahmen (Neu- und Rückbau)
10. Wassertechnische Untersuchung
    10.1. Hydrogeologisches Gutachten
    10.2. Vereinbarkeit des Vorhabens mit der Wasserrahmenrichtlinie und den Bewirtschaftungszielen nach §§ 27 und 47 WHG
    10.3. Unterlagen zu den wasserrechtlichen Genehmigungen und Ausnahmegenehmigungen
11. Umweltfachliche Untersuchungen
    11.1. Umweltstudie (Umweltverträglichkeitsprüfung und Landschaftspflegerischer Begleitplan inkl. Bestands- und Konfliktplänen)
        11.1.1 Bestands-/Konfliktplan Menschen und Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter
        11.1.2 Bestands-/Konfliktplan Tiere, Pflanzen & biologische Vielfalt: Biotope und Pflanzen
        11.1.3 Bestands-/Konfliktplan Tiere, Pflanzen & biologische Vielfalt: Tiere

11.1.4 Bestands-/Konfliktplan abiotische Schutzgüter
11.1.5 Bestands-/Konfliktplan Landschaft/Landschaftsbild
11.1.6 Wald (BayWaldG)
11.1.7 Schutzgebietsübersicht
11.1.8 Bericht zur faunistischen Kartierung (nachrichtlich)
11.1.9 Bericht zur Biotop- und Nutzungskartierung nach Biotopwertliste (nachrichtlich)
11.1.10 Konzept Kontrolle CEF 3 (nachrichtlich)
11.1.11 Beschreibung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen

11.2. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
11.3. Unterlagen zu Natura 2000-Gebieten

12. Geotechnische Untersuchungen
12.1. Baugrundvoruntersuchung (nachrichtlich)

13. Sonstige Gutachten
13.1. Bodenschutzkonzept
13.2. Anforderungen an Mastbauformen und Bewertung von Kompaktmasten
13.3. Bestätigung der Einhaltung der Anforderungen laut § 49 EnWG

4. Jeder, dessen Belange durch die **Änderungen** berührt werden, kann

vom 26.01.2022 bis einschließlich 25.03.2022

bei der Verwaltungsgemeinschaft Nabburg, Oberer Markt 16, 92507 Nabburg oder bei der Regierung der Oberpfalz, Stabsstelle Energiewirtschaft, Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg, Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift gegen den **geänderten** Plan erheben.
Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf **nicht geänderte** Teile beziehen und nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind nach Ablauf des 28.12.2018 mit Wirkung für das Planfeststellungsverfahren ausgeschlossen.

Aufgrund der aktuellen Covid-19-Pandemie wird empfohlen, Einwendungen und Stellungnahmen schriftlich einzureichen und auf die Niederschrift bei der Behörde möglichst zu verzichten.
Sollte dennoch von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, sind die Zutrittsregelungen und Terminabsprachen des jeweiligen Dienstgebäudes sowie die geltenden Schutz- und Hygienemaßnahmen der Verwaltungsgemeinschaft Nabburg zu beachten.

Einwendungen können auch elektronisch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (Art. 3a Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG) unter der E-Mail-Adresse poststelle@reg-opf.bayern.de erhoben werden. Im Übrigen sind Einwendungen, die elektronisch übermittelt werden (z.B. E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur), unzulässig.

Vor Beginn der Planauslegung eingehende Einwendungen sind unwirksam. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung und auch keine schriftliche Erwiderung im laufenden Planfeststellungsverfahren erfolgt.

Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach Art. 74 BayVwVfG (Planfeststellung, Plangenehmigung, Absehensentscheidung) einzulegen, sind bei den in dieser Bekanntmachung bezeichneten Stellen innerhalb derselben Einwendungsfrist vorzubringen.

Anlage 1

Muster für die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung der Planfeststellungsunterlagen

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen oder Stellungnahmen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen. Dieser Einwendungsausschluss gilt nur für das Planfeststellungsverfahren.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

5. In den Fällen einer Planänderung kann gemäß § 43a Nr. 4 EnWG im Regelfall von der Erörterung im Rahmen eines Erörterungstermins abgesehen werden. Findet ein Erörterungstermin statt, wird dieser mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht werden. Diejenigen, die fristgerechten Einwendungen oder Stellungnahmen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

6. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

7. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, sind nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren zu behandeln.

8. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an denjenigen, über dessen Einwendungen entschieden worden ist, und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

9. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird ergänzend darauf hingewiesen, dass

   - die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen zugleich die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 Abs. 1 UVPG ist,
   - die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Regierung der Oberpfalz ist,
   - über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden wird,
   - als Bestandteil der Planunterlagen ein UVP-Bericht vorgelegt wurde,
   - die ausgelegten Planunterlagen alle entscheidungserheblichen Unterlagen zu den Umweltauswirkungen umfassen. Eine allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung dieser Unterlagen ist enthalten.

10. Von Beginn der Auslegung des Plans dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnah-

men erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden (Veränderungssperre, § 44a Abs. 1 EnWG). Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt. Darüberhinaus steht der TenneT TSO GmbH nach § 44a Abs. 3 EnWG ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu.

11. Aufgrund der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) weisen wir darauf hin, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o.g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von uns erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit beurteilen zu können. Die Planfeststellungsbehörde kann die Daten an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weiterreichen. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Absatz 1 Satz 1 lit. c DSGVO, an der darüber hinaus ein berechtigtes Interesse gem. Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO besteht. Die Vorhabenträgerin und ihre Beauftragten sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet.

12. Die Einwendungen und Stellungnahmen werden einschließlich der darin enthaltenen persönlichen Angaben dem Vorhabenträger bzw. den von ihm Beauftragten zur Verfügung gestellt, um eine Erwiderung zu ermöglichen. Es besteht die Möglichkeit, auf Verlangen des Einwenders dessen Namen und Anschrift unkenntlich zu machen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind. Ein etwaiger Anonymisierungswunsch ist vom Einwender ausdrücklich und deutlich zu erklären. Im Übrigen wird auf den Datenschutz-Hinweis aus Ziffer 11 hingewiesen.

Nabburg, den 17.01.2022

Verwaltungsgemeinschaft Nabburg

_____

Gemeinschaftsvorsitzender, Z e i t l e r F r a n k

An der Amtstafel

ausgehängt am: _____ (Datum/Namenszeichen)

abgehängt am: _____ (Datum/Namenszeichen)